

Steuerungstechnik und Leistungselektronik e. V.

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "ISLE Steuerungstechnik und Leistungselektronik" e. V., nachdem die beabsichtigte Eintragung in das Vereinsregister vollzogen ist.
- (2) Sitz des Vereins ist Ilmenau.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Verein hat die Aufgabe, Wissenschaft, Technik und Technologietransfer auf den Gebieten
 - Steuerungstechnik
 - Leistungselektronikund den tangierenden Bereichen der
 - Automatisierungstechnik
 - Energietechnik
 - Verfahrenstechnikzu fördern.
- (2) Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:
 - Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
 - Veröffentlichung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse
 - Schulungsmaßnahmen
 - Zusammenarbeit mit Hochschulen, Universitäten und anderen Forschungseinrichtungen
 - Organisation und Ausrichtung von Fachseminaren
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§51 ff Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Den Mitgliedern kann nach Maßgabe von Vorstandsbeschlüssen Kostenersatz gezahlt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern. Dies können natürliche oder juristische Personen, sowie Personenvereinigungen sein.
Die Berufung von Ehrenmitgliedern ist möglich.
- (2) Aktive Mitglieder können nur Personen werden, die nach dem Grade der Ausbildung die Vereinsaufgaben verwirklichen und/ oder die Verwirklichung überwachen können.
- (3) Alle übrigen Mitglieder sind fördernde Mitglieder.
- (4) Die Berufung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Das zu berufende Ehrenmitglied muß sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
- (2) Aktive Mitglieder müssen mit dem Aufnahmeantrag den fachlichen Nachweis über die Eignung vorlegen.
- (3) Die Aufnahme als förderndes Mitglied ist ohne besonderen Nachweis möglich.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, Liquidation einer juristischen Person oder Auflösung einer Personenvereinigung.
- (2) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluß. Der Ausschluß ist auszusprechen, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand.
- (4) Gegen einen vom Vorstand ausgesprochenen Ausschluß kann das Mitglied Widerspruch bei der Generalversammlung einlegen, die endgültig über den Ausschluß entscheidet. Das Mitglied hat den Widerspruch zu begründen.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft entsteht kein Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 6 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden erbracht:

1. durch Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
2. durch freiwillige Zuwendungen,
3. durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vereinsvorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlußorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet. Sie ist mindestens 1 mal jährlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.
- (3) Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorsitzenden mitgeteilt werden.
- (4) Dringlichkeitsanträge können in der Versammlung gestellt werden. Über die Zulassung ist in einem gesonderten Beschluß zu entscheiden, dem mindestens 75 % der anwesenden Mitglieder zustimmen müssen.
- (5) Auf Antrag von mindestens 2/3 der Mitglieder ist jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Beratung und Beschlußfassung über eingebrachte Anträge
5. Beschlußfassung über Wirtschaftsplan des Folgejahres
6. Beschlußfassung über Satzungsänderung
7. Festsetzung der Beitragshöhe
8. Erlaß und Änderung einer Geschäftsordnung
9. Beschlußfassung über Vereinsauflösung

§ 10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich an die letztbekannte Anschrift des Mitgliedes.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung beschlußfähig. Soweit im folgenden keine anderen Mehrheiten vorgeschrieben sind, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefaßt.

Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitgliedern erforderlich.

Der Vereinsauflösung müssen 75 % der anwesenden Mitglieder zustimmen.

- (3) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Beschlüsse enthalten sind und die vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. zwei Beisitzern
4. dem Schatzmeister

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes müssen den aktiven Vereinsmitgliedern angehören, Personalunion ist möglich, jedoch höchstens 2 Ämter.

- (3) Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

- (4) Der gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist entweder der Vorsitzende einzeln oder der stellvertretende Vorsitzende einzeln.

§ 12

Aufgaben des Vereinsvorstandes

- (1) Der Vereinsvorstand führt die Geschäfte des Vereins nach der Satzung, Geschäftsordnung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

- (2) Der Vereinsvorstand kann sich hierbei von einem angestellten Geschäftsführer und weiteren Angestellten unterstützen lassen.

- (3) Im Bedarfsfalle kann der Vorstand einen Beirat berufen, der beratende Hilfe bei der Bewältigung der Aufgaben gibt.

- (4) Erklärungen des Vereins werden vom Vorsitzenden abgegeben. Die Erteilung von Handlungsvollmachten an andere Personen ist möglich und zulässig.

- (5) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt; mindestens jedoch vierteljährlich. Sie sind durch den Vorsitzenden oder dessen Vertreter einzuberufen.

§ 13

Vorstandsbeschlüsse

- (1) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn 3 Mitglieder anwesend sind.

- (2) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (3) Der Geschäftsführer kann auf Wunsch des Vorsitzenden oder seines Vertreters zur Berichterstattung und Beratung an Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 14

Rechnungswesen

- (1) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (2) Zum Ende eines Geschäftsjahres ist ein Abschluß entsprechend den handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Vorschriften zu erstellen. Hierbei kann sich der Verein durch einen geeigneten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer vertreten lassen.
- (3) Der Verein wählt aus den Reihen seiner Mitglieder (aktiven und fördernden) zwei Kassenprüfer auf die Dauer von 4 Jahren, die nicht dem Vorstand oder der Geschäftsführung angehören dürfen. Diese Kassenprüfer prüfen die Kassenführung und erstatten der Mitgliederversammlung über die Prüfung einen Bericht.

§ 15

Geschäftsordnung

- (1) Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung, die weiteres regelt.
- (2) Die Geschäftsordnung findet dort ihre Grenzen, wo Satzungsrecht gegeben ist oder eine andere Regelung vorschreibt.

§ 16

Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer Mitgliederversammlung dies unter Beachtung des §10 dieser Satzung beschlossen wird.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen dem Freistaat Thüringen zu. Das Vermögen ist für Forschungsaufgaben im Bereich der Steuerungstechnik und Leistungselektronik zu verwenden.
- (3) Vor einer Verwendung des Vermögens ist die Zustimmung des Finanzamtes einzuholen.
- (4) Bei Wegfall der Gemeinnützigkeit des Vereins geht das Vereinsvermögen ab diesem Zeitpunkt an die Technische Universität Ilmenau. Das Vermögen ist für Forschungsaufgaben im Bereich Steuerungstechnik und Leistungselektronik zu verwenden.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 04.12.94 in Kraft.